

Arbeitnehmersparzulage - Gewährung

Mit der Arbeitnehmersparzulage wird die Vermögensbildung des Arbeitnehmers durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen (VL) gefördert. Dies sind Gelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform (z.B. Wertpapier-Sparvertrag oder auch Bausparvertrag) anlegt.

Folgende Angaben werden nach Ablauf des Kalenderjahres der gezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch nach Einwilligung an das Finanzamt übermittelt:

- *der Jahresbetrag sowie Art der Anlage der VL,
- *das Kalenderjahr, dem die VL zu zuordnen sind und
- *ggf. das Ende der Sperrfrist.

Die Sparzulage beträgt 9% (bei einem Bausparvertrag oder der unmittelbaren Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen zum Wohnungsbau) bzw. 20% (beim sog. Beteiligungssparen) des Betrages der vermögenswirksamen Leistungen.

Bei Abschluss von zwei förderungsfähigen Verträgen (z.B. ein Bausparvertrag und ein Wertpapier-Sparvertrag) werden die Zulagen nebeneinander gewährt.

Die Arbeitnehmersparzulage wird vom Finanzamt jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung festgesetzt und nach Ablauf der Festlegungsfrist (in der Regel 7 Jahre) in einer Summe an das Anlageinstitut ausgezahlt.

Voraussetzungen

- Einkommensgrenzen
 - Das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 2 Einkommensteuergesetz) des Arbeitnehmers darf nicht mehr als 17.900 Euro (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise nicht mehr als 20.000 Euro (z.B. bei einem Aktienfonds) betragen.
 - Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge
 - Falls das Einkommen die vorgenannten Grenzen überschreitet, aber innerhalb der Grenzen für die Gewährung einer Wohnungsbauprämie liegt, besteht die Möglichkeit, die auf einen Bausparvertrag eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen als eigene Einzahlungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie geltend zu machen.

- Maximale Höhe der begünstigten Beträge
 - Sparzulagenbegünstigt sind die vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 470 Euro im Jahr (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise bis maximal 400 Euro im Jahr (z.B. bei einem Aktienfonds). Hierauf wird dann die Zulage mit neun Prozent von maximal (42,30 Euro) beziehungsweise 20 Prozent von maximal (80 Euro) gewährt.
 - Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt, können beide die

Sparzulage beanspruchen.

Abgabefrist

Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage muss spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Einkommensteuererklärung

Formulare

- Einkommensteuererklärung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)

https://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/

- Einkommensteuergesetz (EStG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt des Wohnortes zuständig.

Informationen zum Standort

Finanzamt Steglitz

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Schloßstr. 58/59

12165 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00-12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 12:00-16:00 Uhr
Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Auf Grund der derzeitigen pandemischen Lage gelten für die Berliner Finanzämter eingeschränkte Öffnungszeiten und sind nur die Infozentralen geöffnet.

Anliegen können wie gewohnt über ELSTER Online, per E-Mail oder telefonisch übermittelt werden.

Nahverkehr

S-Bahn Rathaus Steglitz: S1
U-Bahn Rathaus Steglitz: U9
Bus Braillestr.: M 48

Kontakt

Telefon: (030) 9024 20-0
Fax: (030) 9024 20-900

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/steglitz/>
E-Mail: poststelle@fa-steglitz.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 25.01.2022